

**Mitteilung des Senats vom 3. Mai 2022****Ausstattung des Tierschutzes im Land Bremen**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/1323 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) ist Vollzugsbehörde für die Überwachung des Tierschutzes in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Tierversuchsangelegenheiten sowie Genehmigung von Tierversuchen, andere übergeordnete Aufgaben der obersten Landesbehörde im Tierschutz sowie die Fachaufsicht wird durch das Referat 42 der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) wahrgenommen. Das Rechtsreferat 40 der SGFV führt die Widerspruchs- und Klageverfahren, die wegen der vom LMTVet festgestellten und verfolgten Verstöße gegen das Tierschutzgesetz anhängig sind. Weiter führt es auch die Widerspruchs- und Klageverfahren des Referates 42 in Tierschutzangelegenheiten. Die Beantwortung bezieht sich auf Maßnahmen des LMTVet im Hinblick auf die Durchsetzung des Tierschutzrechts; Maßnahmen der Polizeien und Ordnungsämter, insbesondere im Bereich der Abwehr von Gefahren bezüglich gefährlicher Hunde, sind nicht Gegenstand der Antworten.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche finanziellen und personellen Mittel stehen im Land Bremen für die Durchsetzung des Tierschutzgesetzes jeweils in welchen Produktplänen zur Verfügung? Bitte aufgeschlüsselt nach den Stadtgemeinden und dem Land Bremen und für die Jahre 2015 bis 2021 angeben.

a) LMTVet

Der LMTVet, als die für die Durchsetzung des Tierschutzes verantwortliche Landesbehörde, verfügt über die in den untenstehenden Tabellen dargestellten Landesmittel, die für die Stadtgemeinden Bremen (Tabelle 1) und Bremerhaven (Tabelle 2) eingesetzt wurden. Die aufgeführten Kosten und Umlagen sind der KLR (Kosten- und Leistungsrechnung) des LMTVet entnommen. Dabei werden die Umlagen für Amtsleitung (Amtsleitung, Mitbestimmungsgremien) nach Vollzeitvolumen und die Kosten für die Verwaltung nach der Anzahl der Mitarbeitenden auf die einzelnen Kostenstellen (hier Tierschutz) verteilt.

In Bremerhaven wurden aufgrund einer Vereinbarung mit dem Magistrat seit 1997 unter anderem die Aufgaben des Tierschutzes auf den damals gegründeten LMTVet übertragen; die Vereinbarung wurde 2006 angepasst. Der Magistrat übernimmt seitdem unter anderem die Kosten für eine(n) Tierärzt:in in Bremerhaven für die gemeinsame Überwachung des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie zwei festangestellte/verbeamtete Tierärzt:innen in der Fleischhygiene. Konsumtive Ausgaben werden vom Magistrat nicht übernommen.

Tabelle 1:

„Gesamtübersicht Kosten 2015 bis 2021 des LMTVet für den Tierschutz in der Stadtgemeinde Bremen" in Euro							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kosten	191.963	285.626	289.173	247.715	260.154	254.948	385.267
- Sachkosten	13.865	73.391	74.279	26.359	33.325	21.161	70.857
- Umlage Amtsleitung	3.974	5.137	5.728	6.000	5.880	6.742	8.985
- Umlage Verwaltung	12.464	13.307	14.422	15.229	18.394	21.424	26.983
- Umlage Gebäude	20.679	20.250	23.397	14.967	14.826	14.870	16.568
- Umlage Personalkosten	136.459	166.886	164.692	179.793	181.289	185.125	254.802
- Anteil IT-Kosten PPL 96	4.522	6.655	6.655	5.366	6.440	5.627	7.073

Tabelle 2:

„Gesamtübersicht Kosten 2015 bis 2021 des LMTVet für den Tierschutz in der Stadtgemeinde Bremerhaven in Euro"							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kosten	95.976	94.341	92.820	88.551	89.812	91.536	102.011
- Sachkosten	4.041	3.746	3.370	4.033	6.864	4.726	20.082
- Umlage Amtsleitung	2.207	2.245	2.676	2.303	2.226	2.459	2.394
- Umlage Verwaltung	7.311	6.997	7.214	6.258	7.705	8.741	6.365
- Umlage Gebäude	4.646	4.022	4.015	4.560	5.093	4.759	4.584
- Umlage Personalkosten	75.571	74.352	72.564	68.807	65.329	68.641	65.875
- Anteil IT-Kosten PPL 96	2.200	2.980	2.980	2.590	2.594	2.210	2.710

Im konsumtiven Landeshaushalt des LMTVet waren für den Zeitraum 2015 bis 2021 zudem zusätzlich für Kosten der Überwachung des Tierschutzes folgende Mittel veranschlagt:

Tabelle 3: Konsumtiver Anschlag für Kosten Tierschutz (FiPo 0515.53111-4) im LMTVet in Euro

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
20.000	18.000	20.000	25.000	25.000	20.000	20.240

Bei dem Personalbudget des LMTVet gibt es keine Zuordnungen zu den einzelnen Aufgabengebieten. Grundsätzlich muss der LMTVet im Rahmen seiner Aufgaben in seinem Personalbudget bleiben. Einstellungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn es das Budget zulässt. Der LMTVet kann frei entscheiden, ob er zum Beispiel eine neue tierärztliche Stelle im Fachbereich Tierschutz/Tiergesundheit einrichten möchte, muss dann jedoch auf die Nachbesetzung einer frei gewordenen Stelle in einem anderen Fachbereich (zum Beispiel in der Lebensmittelüberwachung oder der Grenzkontrollstelle) verzichten.

b) SGFV

Bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) liegt der tierärztliche Anteil für den Tierschutz bei rund 0,3 einer Vollzeitstelle, von der durchschnittlich zwei Drittel für die operativen Tierschutzaufgaben zur Verfügung steht. Der juristische Stellenanteil für Tierschutzaufgaben liegt bei rund 0,14 einer Vollzeitstelle.

Tabelle 4: personelle Mittel bei der SGFV in Ero

Kosten für 0,44 Vollzeitstellen für die Durchsetzung des Tierschutz bei der SGFV							
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kosten	34.120	34.669	35.675	38.127	39.722	40.025	42.884

Außerhalb des LMTVet sind keine weiteren Haushaltsmittel für den Tierschutz im Rahmen der Tätigkeit des Referates 42 (Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Pflanzenschutz) bei der SGFV im Haushalt eingestellt.

2. Welche Aufgaben übernimmt der LMTVet jeweils für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Bereich des Tierschutzes, und welche finanziellen Mittel stehen/standen ihm für die verschiedenen Aufgaben im Bereich des Tierschutzes jeweils zur Verfügung? Bitte für die Jahre 2015 bis 2021 angeben, aufgeschlüsselt nach konsumtiven/investiven Mitteln und Personalausgaben.

Der LMTVet ist als Landesbehörde in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gleichermaßen zuständig für die Überwachung der EU- und bundesrechtlichen Tierschutzvorschriften.

Hierzu zählen insbesondere die

- Durchführung von Kontrollen (Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben, in Betrieben mit Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz [zum Beispiel Zoofachhandel, Tierheime, Zirkusbetriebe et cetera], Überwachung von Tierversuchen sowie Kontrollen in Privathaushalten aufgrund von Beschwerden/Hinweisen aus der Bevölkerung einschließlich der Untersuchung von Tieren und gegebenenfalls Probenahme sowie der Anfertigung von Kontrollberichten und gegebenenfalls erforderlicher Gutachten).
- Durchführung von Transportkontrollen in dem hier ansässigen Rinderschlachtbetrieb sowie zusammen mit der Polizei im fließenden Verkehr.
- Überprüfung des Tierschutzes bei Schlachttieren in den zugelassenen Schlachtbetrieben während der Betäubung sowie der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.
- Fertigung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen, einschließlich der Durchführung der notwendigen Ermittlungen, Vernehmungen sowie amtstierärztlicher Stellungnahmen.
- Bearbeitung erforderlicher Verwaltungsverfahren; insbesondere
  - Erteilung von mündlichen Verfügungen,
  - Durchführung der Anhörungsverfahren nach § 28 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz,
  - Erlass von belastenden Verwaltungsakten (zum Beispiel Ge- und Verbotsverfügungen, Zwangsgeldandrohungen und -festsetzungen),
  - Verfügungen nach § 16a Tierschutzgesetz (Anordnungen, vorübergehende oder abschließende Fortnahmen, Tierhaltungsverbote),

- Erlaubniserteilungen nach § 11 Tierschutzgesetz.
- Abnahme von Sachkundegesprächen.
- Beratung von Tierhaltern einschließlich der Erstellung von Merkblättern und Führen der eigenen Homepage.

Ergänzend zu den unter der Antwort zu Frage 1 detailliert dargestellten Ausgaben für die Durchsetzung des Tierschutzes für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, sind im Folgenden diese Ausgaben aggregiert dargestellt:

Tabelle 5:

Tierschutzkosten	Stadtgemeinde Bremen in Euro, komprimiert auf die nachgefragten Aggregate						
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
konsumtiv	55.504	118.740	124.482	67.921	78.865	69.823	130.465
investiv	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personal	136.459	166.886	164.692	179.793	181.289	185.125	254.802

Tabelle 6:

Tierschutzkosten	Stadtgemeinde Bremerhaven in Euro, komprimiert auf die nachgefragten Aggregate						
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
konsumtiv	20.405	19.989	20.255	19.744	24.483	22.896	36.136
investiv	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personal	75.571	74.352	72.564	68.807	65.329	68.641	65.875

3. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt der LMTVet mit welchen Stundenanteilen, in welchen Funktionen und für welche Aufgaben im Bereich des Tierschutzes? Bitte für die Jahre 2015 bis 2021 angeben.

Tabelle 7: Anzahl Mitarbeiter:innen/Volumen für Tierschutz pro Vollzeitstelle im LMTVet

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Referatsleitung	1/0,25	1/0,1	1/0,1	1/0,1	1/0,1	1/0,1	1/0,2
Tierärzt:innen (Fachbereich Tierschutz/Tiergesundheit)	3/1,81	3/1,81	3/1,81	3/1,81	3/1,81	3/1,81	4/2,33
Tierärzt:innen (Fachbereich Fleischhygiene)	2/0,6	2/0,6	2/0,7	2/0,7	2/0,7	2/0,7	2/0,7
Amtliche NVB-Tierärzt:innen: (Schlachtetieruntersuchung (Lebenduntersuchung) )	15/0,7	14/0,7	10/0,7	8/0,7	8/0,7	7/0,7	6/0,7
Tierschutzsachbearbeiterin (Innen- und Außendiensttätigkeiten)	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1
Verwaltungsmitarbeiter:in (Bußgeldstelle, Verwaltungsverfahren)	2/0,6	2/0,6	2/0,6	2/0,7	2/0,6	2/0,75	2/0,75
Mitarbeiterin für die Aufnahme telefonischer Beschwerden:							1/0,3

\* NVB-Tierärzt:innen sind amtliche Personen, die nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung nach Arbeitsanfall in der Fleischhygiene und zu einem kleineren Teil auch in den Grenzkontrollstellen eingesetzt werden.

\*\* Eine Mitarbeiterin wurde mit Hilfe des Landesprogramms „Perspektive Arbeit“ für SGB-II-Beziehende – öffentlich geförderte Beschäftigung für Langzeitarbeitslose (LAZLO) bis einschließlich 31. Dezember 2024 dem LMTVet zugewiesen. Somit haben die Tierärzt:innen und die Tierchutzsachbearbeiterin mehr Zeit für Kontrollen und die Abarbeitung der Verfahren. Eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin nach 2024 aus dem Haushalt des LMTVet ist jedoch fraglich.

Am Rinderschlachthof in Bremerhaven werden die NVB-Tierärzt:innen in der Fleischhygiene nach Bedarf eingesetzt; dies ist schichttätig ein oder eine amtliche:r NVB-Tierärzt:in in der Schlachttieruntersuchung mit einer Anwesenheit von 7:00 Uhr bis zum Töten des letzten Tieres.

Die Tierärzt:innen stellen sicher, dass die gesamten Anlieferungs-, Entlade-, Unterbringungs-, Zutrieb-, Fixierungs-, Betäubungs- und Entblutvorgänge unter amtlicher Aufsicht erfolgen.

Zusätzlich sind mindestens zwei weitere Tierärzt:innen in der Fleischuntersuchung am Band eingesetzt, deren Aufgabe die Sicherstellung der Genusstauglichkeit des untersuchten Fleisches ist, die jedoch auch ein Augenmerk auf den Tierkörper hinsichtlich Veränderungen haben, die auf tierschutzwidrige Haltungsbedingungen im Erzeugerbetrieb oder Verstöße während des Transportes hindeuten könnten.

4. Wie viele Amtstierärztinnen und -ärzte sind im Land Bremen mit welchen Aufgaben beschäftigt, und wie viele von ihnen bearbeiten die Durchsetzung des Tierschutzgesetzes?

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl aller Tierärzt:innen im LMTVet getrennt nach TV-L/beamteten Tierärzt:innen und den Tierärzt:innen, die nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung nach Arbeitsanfall in der Fleischhygiene und zu einem kleinen Teil auch in den Grenzkontrollstellen eingesetzt werden (NVB).

Die Anzahl der in dieser Tabelle enthaltenden Tierärzt:innen mit Einsatz im Tierschutz sind mit Angabe des Stellenvolumens pro Vollzeitstelle der Tabelle 7 unter Frage 3 zu entnehmen.

Tabelle 8: Gesamtzahl aller amtlichen und Amtstierärzt:innen des LMTVet

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Tierärzt:innen	17	15	15	15	16	17	18
Anzahl NVB Tierärzt:innen (Fleischhygiene und Grenzkontrollstellen)	19	17	13	10	10	9	8

Die Überwachungstätigkeiten aller amtlichen Tierärzt:innen und Amtstierärzt:innen im Land Bremen erstrecken sich auf die Fachbereiche:

- Tierschutz,
- Tiergesundheit einschließlich Tierseuchenbekämpfung,
- Tierarzneimittelüberwachung in landwirtschaftlichen Betrieben,
- Schlachttier- und Fleischuntersuchung,
- Lebensmittelüberwachung insbesondere in zugelassenen Betrieben,
- Tierische Nebenprodukte,
- Ein- und Durchfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln tierischen und nichttierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Bedarfsgegenständen an den beiden Grenzkontrollstellen,

- Ausfuhr von Lebensmitteln, Futtermitteln und sonstigen Erzeugnissen tierischen und nichttierischen Ursprungs sowie tierischen Nebenprodukten.

Die Anzahl der in der Tabelle 4 aufgeführten Tierärzt:innen mit Einsatz im Tierschutz sind mit Angabe des Stellenvolumens pro Vollzeitstelle der Tabelle 7 unter Frage 3 zu entnehmen.

5. Welche Aufgaben übernimmt die Stelle der/des „Tierschutzbeauftragten“ jeweils für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und inwiefern unterscheidet sich der Aufgabenbereich von den Aufgaben des LMTVet im Bereich Tierschutz?

Das Konzept zur Einrichtung der Stelle der/des Landesbeauftragten für den Tierschutz wurde vom Fachreferat bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erarbeitet und mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau abgestimmt.

Dieses Konzept ist als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt. Es stellte die Basis für den Beschluss der Fachdeputationen dar.

Die Aufgabenbeschreibung ist dem Konzept zu entnehmen. Der/die Landestierschutzbeauftragte nimmt diese Aufgaben für das Land Bremen, das heißt für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in gleicher Weise wahr. Diese Aufgaben umfassen keine amtlichen Tätigkeiten.

6. Auf welcher Grundlage werden Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch wen sichergestellt und jeweils auf Grundlage welcher Vereinbarungen mit dem Land in den Stadtgemeinden wo untergebracht? Bitte gesonderten Ausweis, wenn es in den vergangenen zehn Jahren zu wesentlichen Änderungen der Vereinbarungen gekommen ist.

Gemäß § 16 a Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) trifft der LMTVet die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

Er kann insbesondere (auszugsweise zitiert aus § 16 a TierSchG):

„1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 (TierSchG) erforderlichen Maßnahmen anordnen,

2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsa-

chen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist.“

Außerhalb der Geschäftszeiten des LMTVet kommt es darüber hinaus vor, dass die Polizei in den Stadtgemeinden Bremerhaven und in Bremen Tiere sicherstellt und in den beiden Tierheimen vorübergehend unterbringt. Aufgrund des Polizeiberichts, der Untersuchung des Zustandes sowie des Verhaltens der Tiere und der Überprüfung der Haltung sowie Anhörung des Tierhalters entscheidet das amtstierärztliche Gutachten darüber, ob ein von der Polizei sichergestelltes Tier im Tierheim verbleibt und eine Fortnahmeverfügung durch den LMTVet erlassen wird oder ob das Tier gegebenenfalls nach Erfüllung von Auflagen wieder an seinen Besitzer herausgegeben wird.

Verträge mit den Tierheimen des Bremer Tierschutzvereins e. V. sowie des Tierschutz Bremerhaven e. V. und dem LMTVet bestehen nicht. Dazu wird weiter auf die Antwort zu Frage Nummer 7 verwiesen.

7. Welche finanziellen Mittel stehen in welchen Einzelplänen für die Unterbringung von Tieren in den Tierheimen Bremen und Bremerhaven zur Verfügung? Bitte aufgeschlüsselt nach den Stadtgemeinden und für die Jahre 2015 bis 2021.

Es wird auf die Tabelle 3 unter Frage 1 verwiesen.

Der LMTVet hat laut Finanzposition 0515.53111-4 ein Budget von circa 20 000 Euro pro Jahr für Kosten der Tierschutzmaßnahmen. Wenn diese Mittel nicht ausreichen, müssen die Kosten aus anderen Finanzpositionen des LMTVet oder aus dem Budget der SGFV finanziert werden. Mit der Haushaltsaufstellung der Jahre 2016/2017 wurde die Finanzposition aufgrund von Einsparvorgaben auf 18 000 Euro gesenkt und mit der Haushaltsaufstellung der Jahre 2018/2019 wieder angehoben auf 25 000 Euro. Anhebungen erfolgten immer durch Umlagerung aus anderen Finanzpositionen des LMTVet.

8. Aus welchen Gründen werden Tiere im Land Bremen sichergestellt oder beschlagnahmt?

Aus Tierschutzgründen werden Tiere durch den LMTVet gemäß § 16a TierSchG fortgenommen, wenn ein Tier nach dem amtstierärztlichen Gutachten erheblich vernachlässigt wurde oder schwerwiegend verhaltensgestört ist.

Hinzu kommen aus tierseuchenrechtlichen Gründen Hunde oder Katzen aus dem EU- beziehungsweise Drittlandreiseverkehr sowie dem dubiosen „illegalen Handel“, die nicht über ausreichende Gesundheitspapiere und nachgewiesene Tollwutimpfungen verfügen. Diese müssen in den Quarantäneeinrichtungen der Tierheime isoliert werden.

Weiter stellt die Polizei Tiere sicher, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass vorgefundene Haltungsbedingungen untragbar sind, die Halter sich nicht um die Tiere kümmern können oder wenn der LMTVet oder die Polizei Kenntnis erlangen, dass ein Halter Tiere aufgegeben und in einer Wohnung zurückgelassen hat.

- a) Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, dass diese Tiere wieder zurückgegeben werden?

Jeder Fall einer Fortnahme oder Sicherstellung wird von einer/m der Amtstierärzt:innen geprüft und begutachtet. Ist es möglich, dass die Haltungsbedingungen an die Anforderungen nach § 2 Tierschutzgesetz durch die Halter angepasst werden können, werden Auflagen angeordnet und die Tiere nach Erfüllung der Auflagen wieder zurück-

gegeben. Sind die Tiere jedoch derart vernachlässigt, dass sie hierdurch erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden davon getragen haben oder wurden wiederholt tierschutzwidrige Feststellungen in der Vergangenheit getroffen, werden die Tiere nicht an ihre Halter zurückgegeben. Dann wird eine Veräußerungsanordnung erlassen, damit die Tiere anschließend vermittelt werden können. In sehr schwerwiegenden Fällen wird weiter auch ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot verfügt.

Werden bei Personen, gegen die ein Haltungs- und Betreuungsverbot verfügt wurde, erneut Tiere vorgefunden, werden diese sofort fortgenommen und es erfolgt unverzüglich eine Veräußerungsanordnung.

- b) Wie werden diese Voraussetzungen geprüft, und inwiefern findet eine Nachprüfung dieser Voraussetzungen statt?

Bevor Tiere den Haltern oder Halterinnen zurückgegeben werden, erfolgt eine Kontrolle vor Ort auf Erfüllung der tierschutzfachlichen Voraussetzungen oder auf Erfüllung der angeordneten Auflagen. Abhängig vom Fall und der Zuverlässigkeit des Besitzers erfolgen darüber hinaus eine oder mehrere unangekündigte Nachkontrollen.

9. In welchen Einrichtungen werden Tiere aus Sicherstellung und Beschlagnahme untergebracht?

Der Großteil der Heimtiere wird in den Tierheimen des Bremer Tierschutzverein e. V. und des Tierschutz Bremerhaven e. V. untergebracht. Sollten dort keine Kapazitäten für die Unterbringung bestehen, werden Tiere auch in umliegenden Tierheimen untergebracht. Exoten oder Nutztiere werden gegebenenfalls in Spezialeinrichtungen oder Betrieben im Bundesgebiet untergebracht.

Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit zum Beispiel exotische Tiere in einem Zoofachgeschäft sowie der Botanika untergebracht. Weiter wurden Ratten über den Verein der Rattenliebhaber oder Hühner über den Verein Rettet das Huhn e. V. an Mitglieder weiterverteilt, wenn die Kapazitäten in den beiden Tierheimen erschöpft waren und abzusehen war, dass die Tiere nicht mehr an ihre Halter zurückgegeben werden konnten.

- a) Wer trägt in den Stadtgemeinden beziehungsweise im Land Bremen jeweils die Kosten für die Fortnahmen und die anderweitige Unterbringung?

Die Kosten für die Unterbringung fortgenommener Tiere hat der Halter oder die Halterin der Tiere zu tragen. Der LMTVet geht in Vorleistung. Die Kosten werden auch durch den LMTVet geltend gemacht, jedoch sind in den allermeisten Fällen die Halter beziehungsweise Halterinnen nicht in der Lage, die im Tierheim entstandenen Kosten zu bezahlen, sodass der LMTVet in der Regel diese Kosten übernehmen muss. Außerdem können die Kosten nur bis zur Bestandskraft der Veräußerungsanordnung dem Halter oder der Halterin zugeschrieben und in Rechnung gestellt werden. Sollten die Tiere dann nicht sogleich vermittelt werden können, trägt der LMTVet weiter die Kosten. Tiere aus Tierschutzfällen werden nach Erfahrungswerten häufig nicht so schnell vermittelt wie zum Beispiel Fundtiere.

Sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven werden die verbleibenden Kosten aus dem Haushalt des LMTVet getragen.

- b) Wie lange verweilen diese Tiere durchschnittlich in den genannten Einrichtungen?

Die Verweildauer dieser Tiere ist sehr unterschiedlich. Einige Tiere sind nur wenige Tage im Tierheim untergebracht, bis sie zurückgegeben werden können. Andere Tiere befinden sich Monate bis zu Jahren

im Tierheim, weil für sie schwer oder gar keine neuen Halter gefunden werden. Besonders die Vermittlung von Tieren aus Animal Hoarding Fällen ist aufgrund von Verhaltensstörungen und oder unerwünschten Verhaltens der Tiere in der Regel erschwert.

In Ausnahmefällen verbleiben Tiere auch mehrere Jahre im Tierheim, wenn die Staatsanwaltschaft die Einziehung im Rahmen eines Strafverfahrens angeordnet hat, und diese Verfahren sich bis zur gerichtlichen Entscheidung entsprechend lang hinziehen.

10. Welche Zahlungsverpflichtungen in welcher Höhe und in welchem Turnus entstehen bei der Unterbringung von Tieren aus Sicherstellungen und Beschlagnahmungen?

Bitte für Bremen und Bremerhaven getrennt beantworten.

Die im Rahmen des Tierschutzes für Unterbringung und Versorgung entstandenen Kosten im LMTVet sind in der Tabelle 9 aufgeführt.

In der Vergangenheit stellte das Tierheim Bremen ein- bis zweimal jährlich seine Forderungen an den LMTVet, was zu Verzögerungen der Weiterbelastung an die Verursachenden führte. In den letzten Jahren hat sich die Rechnungsstellung deutlich beschleunigt. Insbesondere bei Fällen mit mehreren gleichzeitigen Fortnahmen werden Zwischenrechnungen und nach Vermittlung eine Schlussabrechnung erstellt.

Tabelle 9: Gesamthöhe für Unterbringung und Versorgung im LMTVet in Euro

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
HB	7.283	61.444	55.014	16.295	23.507	15.194	62.960
BHV	275	0	159	112	528	0	15.467

Bei den Kosten handelt sich um Unterbringungs-, Behandlungs-, Untersuchungs- und Laborkosten, die in den Tierheimen Bremen, Bremerhaven und einmal Bergedorf aufgrund von Fortnahmen oder Sicherstellungen dem LMTVet in Rechnung gestellt wurden und bei den Haltern oder Halterinnen nicht eingetrieben werden konnten. Extrem hohe Kosten entstehen immer dann, wenn der LMTVet mehrere Tiere oder in Animal Hoarding Fällen viele Tiere bei einem Halter fortnehmen muss.

11. Wurden mit den Tierheimen in Bremen und Bremerhaven Vereinbarungen über eine Kostenerstattung für die Tiere getroffen, die vom oder auf Veranlassung des Veterinäramtes (LMTVet) im Rahmen seiner Aufgaben beschlagnahmt oder sichergestellt wurden?

- a) Wenn ja, bitte alle Punkte der Vereinbarungen auflisten.

Es sind keine Vereinbarungen über Verträge getroffen worden.

- b) Wenn nein, warum nicht?

Es gibt keine Vereinbarung des LMTVet über Pauschalverträge zur Tierheimunterbringung mit den Tierschutzvereinen. Grund dafür ist, dass die Gesamtkosten für die Unterbringung von Tieren jährlich zum Teil sehr deutlich schwanken und der LMTVet eine gewisse Flexibilität bei der Unterbringung benötigt. Letzteres, weil bei der Unterbringung von exotischen Tieren oder gegebenenfalls Nutztieren auf spezielle Einrichtungen oder Betriebe und bei Fällen von Animal Hoarding wegen der hohen Tierzahlen auch gegebenenfalls auf andere Tierheime in der Umgebung zurückgegriffen werden muss. Der LMTVet zahlt die von den Tierheimen festgelegten Tagessätze für die Unterbringung sowie die anfallenden tierärztlichen Kosten bis zur tatsächlichen Vermittlung der Tiere.

Stadtgemeinde Bremen:

Bis zur Gründung des LMTVet im Jahre 1997 war der Tierschutz Aufgabe des Stadtamts und die Tierärzte/Tierärztinnen waren lediglich gutachterlich tätig. Mit dem damaligen Fundtiervertrag war auch die Aufnahme aus Tierschutzgründen sichergestellter Heimtiere geregelt.

Nach Gründung des LMTVet ist die Aufnahme von fortgenommenen Tieren im Tierheim von einem Entgegenkommen des Bremer Tierschutzvereins e. V. abhängig.

Der Verein ist dem LMTVet im Jahre 2018 entgegengekommen, indem es den Pauschalbetrag für ein Tier zwei Monate nach Bestandskraft der Veräußerungsanordnung monatlich um 10 Prozent reduziert.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Bis zum Ende des Jahres 2020 war die Unterbringung von fortgenommenen Tieren im Tierheim Bremerhaven über den Fundtiervertrag des Magistrats mit dem Tierschutz Bremerhaven e. V. abgegolten. Dies änderte sich im vergangenen Jahr, da der Fundtiervertrag des Magistrats angepasst wurde. Seitdem sind die aus Tierschutzgründen fortgenommenen Tiere, nicht mehr mit der Pauschale des Fundtiervertrages abgegolten, sondern die von Haltern und Halterinnen nicht beizutreibenden Kosten für die Unterbringung müssen aus Landesmitteln des LMTVet getragen werden.

Daraufhin wurden die bis dahin zurückgehaltenen Rechnungen für Unterbringungen aus Bremerhavener Tierschutzfällen durch den LMTVet nach den vom Verein festgelegten Tagessätzen beglichen.

12. Wie viele tierschutzrelevante Feststellungen wurden bei den Kontrollen der Tierhaltung gemacht? Bitte jährlich für die Jahre 2015 bis 2021 aufgeschlüsselt nach unangemeldeten Routinekontrollen, anlassbezogenen Pflichtkontrollen und Kontrollen nach Anzeige durch Dritte angeben.

In der nachfolgenden Tabelle 10 sind die Kontrollen sowie die Fallzahlen der vor Ort festgestellten Verstöße getrennt nach den beiden Stadtgemeinden aufgeführt.

Die Abkürzung „MNKP“ bedeutet: Schwerpunktkontrollen aufgrund des Mehrjährigen nationalen Kontrollplans gemäß Artikel 109 ff VO (EU) 2017/625.

Tabelle 10	Plankontrollen		Beschwerdekontrollen		sonstige außerordentliche Kontrollen (Nachkontrollen, sonst. Anlasskontrollen)			systematische Transportkontrollen (am Bestimmungsort, im fließenden Verkehr)	
	Anzahl	Verstoß	Anzahl	Verstoß	Anzahl	Verstoß	V. m. Maßnahmen	Anzahl	Verstoß
2021 Gesamt	28	0	457	29	229	33	13	40	12
2021 BHV	12	0	120	15	21	3		25	1
2021 HB	16	0	337	14	208	30	13	15	11
	MNKP Überwachung von Reitturnieren konnte aufgrund Corona nicht durchgeführt werden								
2020 Gesamt	34	2	480	66	54	7	4	48	24
2020 BHV	16	0	97	15	15	2		20	3
2020 HB	18	2	383	51	39	5	4	28	16
	MNKP Überwachung von Reitturnieren konnte aufgrund Corona nicht durchgeführt werden								
2019 Gesamt	43	5	544	130	199	56		57	18
2019 BHV	37	2	159	45	39	11		25	1
2019 HB	6	3	385	85	160	45	0	32	17
	MNKP Erarbeitung einer Risikobeurteilung in landwirtschaftlichen Betrieben und §-11-TierSchG-Betrieben								
2018 Gesamt	105	7	477	152	216	63		186	17
2018 BHV	49	0	161	39				138:	0
2018 HB	56	7	316	113	216	63	0	48	17
	MNKP Überprüfung Zoofachgeschäfte							MNKP Transportkontrollen am Bestimmungsort	
2017 Gesamt	30	4	356	89	182	59		100,	38
2017 BHV	13	1	195	25	16	4		31	3
2017 HB	17	3	161	64	166	55	0	69	35
	MNKP Sachkundeprüfungen, Erlaubnis/Versagung Hundetrainer gem. § 11 Abs. 1 Nummer 8 f TierSchG								
2016	91	9	419	52	192	29		99	30
2016	13	1	144	21	33	5		24	1
2016	78	8	275	31	159	24	0	75	29

	MNKP Sachkundeprüfungen, Erlaubnis/Versagung Hundetrainer gem. § 11 Abs. 1 Nummer 8 f TierSchG								
2015	88	3	449	71	312	76		74	13
2015	13	0	166	25	77	14		11	0
2015	75	3	283	46	235	62	0	63	13
	MNKP Evaluation Kälbersterben in landwirtschaftlichen Betrieben								

Dabei sind die beschriebenen Plankontrollen planmäßige Routinekontrollen, die in landwirtschaftlichen Betrieben, in Betrieben mit einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz, einschließlich Tierversuchseinrichtungen sowie als systematische Kontrollen bei der Betäubung im Rinderschlachtbetrieb in Bremerhaven durchgeführt werden.

Unter Beschwerdekontrollen sind alle anlassbezogenen Kontrollen zusammengefasst, die aufgrund von Beschwerden beziehungsweise Hinweisen aus der Bevölkerung durchgeführt werden. Aus den Zahlen ist ersichtlich, dass hier in der Mehrzahl amtlicherseits keine Verstöße festgestellt werden, da hintergründig zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten oder andere nicht ahndungswürdige Einschätzungen zur Kontrolle führten.

Bei den sonstigen außerordentlichen Kontrollen werden die Nachkontrollen, sonstige anlassbezogene Kontrollen oder Kontrollen aufgrund amtlicher Hinweise oder Recherchen (zum Beispiel Tierangebote und Verkäufe über das Internet) zusammengefasst.

Transportkontrollen im fließenden Verkehr auf der Autobahn finden regelmäßig zusammen mit der Bremer Polizei und dem LMTVet statt. Diese gemeinsamen Kontrollen wurden 2020/2021 aufgrund der Coronapandemie durch die Polizei ausgesetzt. Die Bremer Polizei führt zusätzlich regelmäßige Stichprobenkontrollen von Viehfahrzeugen auf der Autobahn ohne Beteiligung des LMTVet durch. Anschließend werden dem LMTVet die Sachverhalte beanstandeter Transporte zur tierschutzfachlichen Prüfung und gegebenenfalls zur Weiterbearbeitung übermittelt.

Für die Kontrolle der Autobahn A27, die durch Bremerhaven führt, ist der Landkreis Cuxhaven zuständig. Transportkontrollen in Bremerhaven finden daher ausschließlich am Bestimmungsort im Rinderschlachtbetrieb bei jeder Anlieferung statt. Darüber hinaus werden dort regelmäßig ein bis zwei Mal im Monat systematische Kontrollen ausgewählter Anlieferungen mittels einer Checkliste durchgeführt.

Diese Tiertransportkontrollen werden statistisch erfasst und jährlich an die EU gemeldet.

13. Was waren die tierschutzrelevante Feststellung aus Frage Nummer 12? Bitte jährlich für die Jahre 2015 bis 2021 aufgeschlüsselt nach Tierart angeben und unterscheiden zwischen unangemeldeten Routinekontrollen, anlassbezogenen Pflichtkontrollen und Kontrollen nach Anzeige durch Dritte.

Die systematische automatisierte Auswertung aller tierschutzrelevanten Feststellungen nach Tierart und Art der Kontrollen ist über die vom LMTVet verwendete Fachsoftware BALVI technisch nicht möglich.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Großteil der tierschutzrelevanten Feststellungen Verstöße gegen § 2 Tierschutzgesetz darstellen. Dies sind unangemessene Ernährung, Pflege und nicht verhaltensgerechte Unterbringung von Tieren, belastende Einschränkung der artgemäßen Bewegung der Tiere und fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person.

Seltener sind Verstöße gegen § 1 Tierschutzgesetz, bei denen einem Tier Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden.

Überprüfungsschwerpunkte bei privaten Tierhaltungen sind die Haltungsbedingungen. Dies umfasst die artgerechte Unterbringung, das Platzangebot, den Zustand der Haltungseinrichtung, den Witterungsschutz, die regelmäßige Reinigung sowie den Ernährungszustand des Tieres, einer artgerechten und angemessenen Futtermittelversorgung, die Wasserversorgung in ausreichender Qualität und Quantität, die Fütterungshygiene und Pflege und Versorgung der Tiere, Auslauf und Bewegungsmöglichkeiten, gegebenenfalls Möglichkeit zu Sozialkontakt und die tierärztliche Versorgung.

Bei Beschwerdekontrollen liegen die Hauptursachen der Verstöße in den mangelnden Sachkenntnissen der Tierhalter:innen hinsichtlich einer artgerechten Haltung sowie moderner angemessener Erziehungsmethoden. Sobald bei der Überprüfung mehr als nur geringfügige Mängel festgestellt werden, ergibt sich hieraus die Notwendigkeit der Durchführung von Nachkontrollen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass einige Tierhalter:innen aufgrund fehlender Einsicht oder finanzieller Möglichkeiten die geforderten Maßnahmen nicht oder nur unzureichend umsetzen.

Bei Verstößen mit Nutztieren überwiegen insbesondere Hobbyhaltungen mit Pferden und Geflügel; hier finden sich die Mängel in der Unterbringung und an den Gebäuden, gefolgt von Mängeln bei der Fütterung und Tränke der Tiere. Auch hier sind fehlende Sachkunde, mangelnde Einsicht und fehlende finanzielle Mittel Hauptursachen für die Feststellungen. Hinzu kommen teils baurechtliche Probleme bei der Abstellung von Mängeln, weil zum Beispiel Ställe oder Unterstände auf Weiden nicht genehmigt werden.

Verstöße bei Tiertransporten sind fehlerhafte Beladungen wie Überladung, fehlerhafte Trennung, fehlende Raumhöhe insbesondere bei Doppelstocktransporten von Rindern sowie das Nicht-Mitführen der geforderten Sachkundenachweise durch die Fahrer.

14. Wie viele Fälle mit Bezug zum Tierschutzgesetz wurden von Bürgerinnen und Bürgern oder Tierschutzorganisationen in den Jahren 2015 bis 2021 jeweils zur Anzeige gebracht, und wie viele Anzeigen wurden weiterverfolgt? Bitte aufschlüsseln nach Nutztieren, Heimtieren und „Sonstigen“.

Zur Anzahl der Fälle wird auf die Tabelle 10 unter Frage Nummer 12 verwiesen. Grundsätzlich wird jeder Hinweis aus der Bevölkerung nachverfolgt. Nicht immer können die Tierhalter bei der Kontrolle angetroffen werden, sodass es erforderlich ist, die Halter anzuschreiben und einen Termin für die Kontrolle zu vereinbaren. Eine Aufschlüsselung nach Nutztieren und Heimtieren kann im Fachprogramm BALVI nicht ausgewertet werden, jedoch handelt es sich bei den Hinweisen zu 90 Prozent um Beschwerden über Haltungen von Heimtieren. Bei den Nutztieren stehen Beschwerden über Pferdehaltungen mit Abstand an oberster Stelle.

15. Falls es zu einer Weiterverfolgung der Fälle aus Frage Nummer 14 kam, was waren die Konsequenzen (Anordnung, Nachkontrolle, gerichtliche Auseinandersetzung, Bußgelder, Tierhalteverbot)?

Die gesonderte Erhebung tierschutzrechtlicher Maßnahmen aufgrund der Anzeigen Dritter kann mit der Fachsoftware BALVI nicht erfolgen. Manuell werden im LMTVet routinemäßig alle Verwaltungsvorgänge und Strafverfahren im Tierschutz, unabhängig vom Kontrollanlass gemeinsam erfasst. Diese sind in Tabelle 11 dargestellt.

Rund die Hälfte der Fälle betreffen Nutztiere. Hier handelt es sich vor allem um Pferde, Geflügel und kleine Wiederkäuer aus Hobbyhaltungen, gefolgt von Verstößen, die bei Transportkontrollen oder im Zuge der Schlachtier- und Fleischuntersuchung festgestellt werden. Haltungen von landwirtschaftlichen Nutztieren zu Erwerbszwecken sind sehr selten Gegenstand von Ahndungen.

Die andere Hälfte betreffen Fälle mit Heimtieren wie Hunde, Katzen, Kleinnager und Vögel. Sonstige Tiere (Wildtiere) sind nur gelegentlich Grund von Verfahren. Circa 90 Prozent der Verfahren erfolgten auf der Grundlage von Anzeigen von Bürger:innen oder Tierschutzorganisationen. Diese Tendenz hat sich in den vergangenen Jahren kaum geändert.

Grundsätzlich wird jeder Verstoß durch die Mitarbeiter:innen des LMTVet geahndet. Bei kleineren Verstößen, zum Beispiel begangen aus Unwissenheit, werden die Halter:innen mündlich belehrt, es werden Merkblätter

verteilt oder es erfolgen mündliche Anordnungen, die dann auch nachkontrolliert werden.

Zu formalen Verfahren kommt es bei schwerwiegenden oder sich wiederholenden Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

Straftatbestände werden bei Kontrollen des LMTVet sowie durch die Polizei festgestellt und an den LMTVet abgegeben. Nach der ersten Vorermittlung wird der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Diese entscheidet, ob das Verfahren vor Gericht gebracht oder an den LMTVet zurückgegeben wird, um es als Ordnungswidrigkeit weiterzuverfolgen. Strafverfahren können sich bis zur Rechtskraft über mehrere Jahre hinziehen. Der LMTVet wird über den Ausgang der Verfahren nicht systematisch informiert.

Tabelle 11

Jahr	Strafverfahren	Bußgeldverfahren (BG)/ /Verwarnungen	formale Verwaltungsverfahren
2015	40	4 Verwarnungen, 32 BG- Verfahren	0
2016	43	1 Verwarnung; 36 BG- Verfahren	6 Verw.Verfahren;
2017	38	63 BG-Verfahren	23 Verw.Verfahren (2 Fortnah- men/Veräußerung; 21 Anordnun- gen)
2018	31	93 BG-Verfahren	22 Verw.Verfahren (10 Fortnah- men/Veräußerungen; 2 Tierhal- tungsverbote; 10 Anordnungen)
2019	30	51 BG-Verfahren	33 Verw.Verfahren (17 Fortnahmen/Veräußerungen; 6 (+3) Tierhaltungsverbote; 10 Anordnungen)
2020	40	71 BG-Verfahren;	23 Verw.Verfahren (16 Fortnah- men/Veräußerungen – davon (+ 7) Tierhaltungsverbot; 7 Anord- nungen)
2021	38	94 BG-Verfahren	38 Verw.Verfahren (20 Fortnah- men/Veräußerung; 3 (+10) Tierhaltungsverbote; 15 Anordnungen)

In der Tabelle wurde bei der Darstellung der Verwaltungsverfahren gesondert aufgeschlüsselt in Fortnahmen, Veräußerungen; Tierhaltungsverbote sowie sonstigen Anordnungen. Bei Verfahren, die sowohl die Fortnahme/Veräußerung als auch ein Tierhaltungsverbot enthielten, wurde die Anordnung des zusätzlichen Tierhaltungsverbots in Klammern gesetzt.

## **Anlage zu Frage 5**

### Neufassung

#### Anlage

zur Deputationsvorlage mit dem Titel „Freigabe der Haushaltsmittel zur Einrichtung der Stabstelle der/des Landesbeauftragten für den Tierschutz bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz“

---

### **Konzept**

Einrichtung der Stabstelle der/des Landesbeauftragten für den Tierschutz bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Grundlage:

Koalitionsvertrag der Regierungskoalition 20. Wahlperiode des Landes Bremen insbesondere: zu Tierpolitik: „3941 – 3942 Schaffung der Stelle eines Landestierschutzbeauftragte\*n als zentrale Anlaufstelle für Bürger\*innen“

Zielsetzung Stabstelle der/des Landesbeauftragten für den Tierschutz: Das Ziel der Tätigkeit der/des Landestierschutzbeauftragten ist es, den Tierschutz, tierschutznahe Themen und Tierrechte im Land Bremen zu befördern. Er/sie soll als Ansprechpartner:in für die Belange der Bürger:innen Bremens fungieren und sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene die Belange des Tierschutzes, tierschutznahe Themen und Tierrechte voranbringen. Damit ist insbesondere ein umfangreicher Beratungsauftrag im Tierschutz verbunden.

---

### **1. Personalressourcen**

Für die Einrichtung der Stelle eines/einer Landesbeauftragten für den Tierschutz sind durch den Senat im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz jährliche Finanzierungsmittel in Höhe von 260 T bereit gestellt worden. Die Mittel werden für die Einrichtung folgender Stellen eingesetzt werden: - eine Tierarztstelle (EG15/A15) als Landesbeauftragte:r für den Tierschutz - eine Stelle für eine:n wissenschaftliche:n Mitarbeiter:in mit juristischem Hintergrund (EG13/A13) - eine Assistenz als Sachbearbeiter:in und zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit (EG09/A09) - einschließlich der Kosten für Einrichtung und Büro.

### **2. Das Verfahren zur Einrichtung der Stellen**

Die der Stabsstelle der Landesbeauftragten für den Tierschutz zugeordneten Stellen werden im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz angesiedelt und

damit Mitarbeiter:innen des Ressorts. Die Einsetzung erfolgt durch Schaffung und Beschreibung der Stellen im Geschäftsverteilungsplan des Ressorts. Die Aufgabenbeschreibung für die zu schaffenden Stellen erfolgt durch die Festlegungen im Geschäftsverteilungsplan der Senatorin und durch interne. Arbeitsplatzbeschreibung.

### **3. Zur Stellung des/ der Landesbeauftragten für den Tierschutz**

Der/ die Landesbeauftragte für den Tierschutz (LBT) ist eine Stabsstelle bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Diese Stabsstelle ist dem/der für den Tierschutz zuständigen Staatsrätin/Staatsrat direkt zugeordnet. Sie ist fachaufsichtlich weisungsfrei.

Die Stelle ist weder der für den Tierschutz zuständigen Abteilung oder dem Fachreferat zugehörig noch an die Abteilungshierarchie der Verwaltung gebunden. Die/der Landesbeauftragte für den Tierschutz hat ein direktes Vortragsrecht bei der Staatsrätin/dem Staatsrat und bei der Senatorin/dem Senator.

### **4. Zu den Aufgaben der/des Landesbeauftragten für den Tierschutz gehören:**

1. Beratung des für den Tierschutz zuständigen senatorischen Ressorts und der nachgeordneten Behörde (LMTVet).
2. Beratung der dem Tierschutz im Schnittstellenbereich nahestehenden Ressorts und deren nachgeordneten Behörden nach Absprache.
3. Beteiligung bei Fragen des Tierschutzes, tierschutznaher Themen und der Tierrechte einschließlich bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
4. Zusammenarbeit mit den Tierschutzverbänden und –vereinen.
5. Unterstützung der dem Tierschutz nahestehenden Verbände und Vereine in Tierschutz- und Tierwohlfragen nach Absprache.
6. Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden, die nicht in die originäre Zuständigkeit der Fachabteilung oder des LMTVet gehören.
7. Dialog mit Berufs- und Fachverbänden zu Tierschutzfragen.
8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu Tierschutz, tierschutznaher Themen und Tierrechte, inkl. Der Zusammenstellung und Vorbereitung von Informationsmaterial für Tierschutzverbände und Schulen.
9. Begleitung von sonstigen tierschutzrelevanten Initiativen der senatorischen Behörde.
10. Kooperation mit den Landesbeauftragten für den Tierschutz und Tierschutzbeiräten der Bundesländer.
11. Organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates.
12. Erstellen, Vergabe und Auswertung von Gutachten zu Tierschutzfragen.
13. Erstellung eines zweijährlichen Tierschutzberichtes und eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an die für den Tierschutz zuständige Deputation.

Diese Aufgabenbeschreibung dient als Grundlage für die Stellenausschreibungen, die durch SGFV erfolgt. Die Einbeziehung der/des Landesbeauftragten für den Tierschutz bei der Erledigung der fachlichen operativen Aufgaben des Ressorts (Linienaufgaben) ist nicht vorgesehen.

## **5. Aufgabenwahrnehmung und Befugnisse**

Die/der Landesbeauftragte für den Tierschutz berät die für den Tierschutz zuständige senatorische Behörde sowie deren nachgeordnete Behörde (LMTVet) in allen Fragen des Tierschutzes, einschließlich bei Rechtsetzungsvorhaben der Freien Hansestadt Bremen, des Bundes und auf EU- Ebene. Im Schnittstellenbereich zu anderen senatorischen Ressorts informiert der/die Landesbeauftragte für den Tierschutz das Ressort über ihre/seine Tätigkeiten.

Die Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung und die sich daraus ergebenden Kompetenzen erfolgt auf Grundlage einer Arbeitsplatzbeschreibung.